

Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 69

**zum Entwurf eines Dekrets  
über die Genehmigung  
des Beitritts des Kantons Luzern  
zur Interkantonalen Vereinbarung  
über Beiträge an die Bildungsgänge  
der höheren Fachschulen  
(HFSV)**

## Übersicht

Heute sind die Ausgleichszahlungen für die höheren Fachschulen, für die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 geregelt. Die FSV beruht auf dem sogenannten À-la-carte-Prinzip: Das heisst, die Kantone können frei wählen, welche ihrer Bildungsgänge sie der Vereinbarung unterstellen und für welche Bildungsgänge der anderen Kantone sie Beiträge leisten wollen. Hat ein Herkunftskanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt, leistet er für seine Studierenden einen eigens festgelegten Betrag (Pauschale pro Semester).

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 ist die neue Finanzierungsvereinbarung zwischen den Kantonen. Sie wird nach ihrem Inkrafttreten den Lastenausgleich zwischen den Kantonen bei den höheren Fachschulen regeln und für die Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu den ausserkantonalen Bildungsangeboten ermöglichen. Die wichtigsten Neuerungen dieser Vereinbarung sind:

- *Verbesserte Freizügigkeit:* Das À-la-carte-Prinzip wird aufgehoben. Die Vereinbarungskantone bezahlen Beiträge für alle Studiengänge, die Teil der Vereinbarung sind. Dadurch wird den Studierenden der gleichberechtigte Zugang analog den Hochschulen zu allen in die Vereinbarung aufgenommenen Bildungsgängen an höheren Fachschulen ermöglicht.
- *Mehr Kostentransparenz:* Die Herkunftskantone der Studierenden bezahlen dem Bildungsanbieter einen von allen Vereinbarungskantonen gemeinsam festgelegten Betrag. Damit gelten für die gleichen Bildungsgänge schweizweit gleiche Semesterpauschalen.
- *Festlegung der Studiengebühren durch die Anbieter von Bildungsgängen:* Wie bis anhin können die höheren Fachschulen angemessene Studiengebühren erheben und deren Höhe bestimmen. Neu kann die Konferenz der Vereinbarungskantone jedoch eine Mindest- und die Höchstgrenze für Studiengebühren festlegen.
- *Bildungsgänge von erhöhtem öffentlichem Interesse:* Die Beiträge decken 50 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Brutto-Vollkosten. Die restlichen Kosten werden in der Regel über Studiengelder abgedeckt. In den Fachbereichen mit gesetzlichen Versorgungsaufträgen (Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft) können die Beiträge auf maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Kosten festgelegt werden.
- *Keine neuen Vorgaben für die Schulen:* Die Bildungsangebote werden nicht stärker reguliert (z.B. Vorgaben zur Infrastruktur, Mindeststudierendenzahl). Begründet wird das damit, dass in der HFSV nur Studiengänge erfasst werden, die über eine eidgenössische Anerkennung verfügen. Damit ist eine Qualitätsprüfung bereits erfolgt. Es soll keine Parallelstruktur dazu aufgebaut werden. Zudem muss der Bildungsanbieter über eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton verfügen.
- *Der Beitritt zur HFSV wird dem Kanton Luzern keine Mehrkosten verursachen, da der Kanton Luzern innerhalb der Zentralschweiz bereits heute die Freizügigkeit kennt, die neuen HFSV-Tarife grösstenteils nahe bei den bisherigen FSV-Tarifen liegen und für die Bereiche mit erhöhtem öffentlichem Interesse bereits heute höhere Beiträge festgelegt sind.*

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf das Studienjahr 2013/14. Gemäss Mitteilung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sind bis jetzt sieben Kantone der HFSV beigetreten.



## 1.2 Die höheren Fachschulen im Kanton Luzern

Die höheren Fachschulen tragen entscheidend dazu bei, den Luzerner Arbeitsmarkt mit gut qualifizierten, praxisnahen Berufsleuten zu versorgen, und sind wichtig für einen erfolgreichen Wirtschaftsraum Luzern. Denn gut qualifizierte Arbeitskräfte gehören zu den fünf wichtigsten Standortfaktoren für die Ansiedlung von Unternehmen und damit auch zu einem erfolgreichen Wirtschaftsstandort.

### 1.2.1 Bildungsinstitutionen und Studierende

Im Kanton Luzern sind zurzeit zwölf Bildungsinstitutionen angesiedelt, welche HF-Bildungsgänge anbieten. Die Studierendenzahlen beziehen sich auf das Studienjahr 2011/12:

*Tabelle 1: HF-Schulen und -Studierende im Kanton Luzern (Quelle: Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, 2012)*

Bereich	Schule	Luzerner Studierende	Ausserk. Studierende	Total Studierende
Technik	Teko Schweizerische Fachschule AG, Luzern	175	93	268
	sfb Bildungszentrum (Betriebstechnik), Emmenbrücke	79	60	139
	Campus Sursee, Bildungszentrum Bau	11	70	81
	Klubschule Luzern, Luzern	9	8	17
Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft	Schweizerische Hotelfachschule Luzern (SHL), Luzern	38	253	291
	Höhere Fachschule für Tourismus (HFT), Luzern	23	100	123
Wirtschaft	KV Luzern Berufsakademie, Luzern	120	67	187
	Schweizerisches Institut für Unternehmensschulung (SIU), Luzern	0	15	15
Gesundheit	Höhere Fachschule für Gesundheit Zentralschweiz (HFGZ), Luzern	304	200	504
	Schweizer Institut für Rettungsmedizin Sirmed, Nottwil	14	22	36
Soziales und Erwachsenenbildung	Akademie für Erwachsenenbildung (aeB Schweiz), Luzern	12	19	31
	Höhere Fachschule für Sozialpädagogik (Curaviva hsl), Luzern	70	220	290
		855	1127	1982

Innerhalb des Kantons Luzern waren im Studienjahr 2011/12 rund 860 Luzernerinnen und Luzerner und rund 1130 ausserkantonale Studierende in einer HF-Ausbildung eingeschrieben. Ausserhalb des Kantons Luzern besuchten zusätzlich rund 420 Luzerner Studierende einen subventionierten Bildungsgang an einer höheren Fachschule. Diese Studierenden absolvieren vorwiegend Ausbildungsgänge, welche im Kanton Luzern nicht angeboten werden, wie beispielsweise Agrokaufmann/-frau HF, Medizintechniker/in HF, Anlageberater/in HF, Drogist/in HF, Kindererzieher/in HF. Im Studienjahr 2011/12 besuchten somit insgesamt rund 1280 Luzernerinnen und Luzerner einen HF-Bildungsgang (inner- und ausserhalb des Kantons).

## 1.2.2 Kantonale Ausgaben für HF-Bildungsgänge

Gemäss Angaben des Bundes haben die Kantone rund 347 Millionen Franken (2011) an die höheren Fachschulen geleistet. Die Anteile der einzelnen Kantone sind dabei unterschiedlich und schwanken bezogen auf die gesamten Berufsbildungsausgaben eines Kantons zwischen 3 und knapp 19 Prozent. Im Kanton Luzern liegt dieser Anteil bei rund 10 Prozent.

Tabelle 2: Beiträge des Kantons Luzern an die höheren Fachschulen (2010–2013) (Quelle: Dienststelle Berufs- und Weiterbildung, 2013)

Bereich	Jahr	2010	2011	2012	2013 (budgetiert)
Technik		2 700 000	2 530 000	2 762 000	2 800 000
Gastgewerbe, Tourismus und Hauswirtschaft		1 050 000	970 000	944 000	940 000
Wirtschaft		900 000	912 000	922 000	930 000
Land- und Waldwirtschaft		70 000	197 000	182 000	180 000
Gesundheit		9 095 000	6 083 000	7 856 000	6 610 000
Soziales und Erwachsenenbildung		1 710 000	1 616 000	1 626 000	1 630 000
Künste, Gestaltung und Design		75 000	92 000	108 000	110 000
Verkehr und Transport		0	0	0	0
<b>Total</b>		<b>15 600 000</b>	<b>12 400 000</b>	<b>14 400 000</b>	<b>13 200 000</b>

Tabelle 2 veranschaulicht die Ausgaben in den Jahren 2010 bis 2012 des Kantons Luzern zugunsten Luzerner Studierender, welche eine höhere Fachschule inner- oder ausserhalb des Kantons Luzern besucht haben. Für das Rechnungsjahr 2013 sind die budgetierten Beträge aufgeführt. Die durchschnittlichen Ausgaben in den Jahren 2010 bis 2013 betragen pro Jahr somit rund 13,9 Millionen Franken.

Die Veränderungen zwischen den Jahren ergeben sich aufgrund der Anzahl Studierender wie auch der gewählten Bildungsgänge, da unterschiedliche Tarife zum Tragen kommen. Im Jahr 2010 führte die Privatisierung der Höheren Fachschule für Gesundheit (HFGZ) zu einmaligen Ausgaben.

Werden die Gesamtausgaben pro Bereich verglichen, so fallen die grössten Ausgaben im Bereich Gesundheit an. Diesem Bereich kommt ein erhöhtes öffentliches Interesse zu, weshalb die Kantone höhere Beiträge bezahlen. Ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht auch im sozialen Bereich. Die Ausgaben im Bereich Technik haben auch damit zu tun, dass der Kanton Luzern in diesem Bereich bewusst ein breites Bildungsangebot finanziert, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Bisher keine Ausgaben hat der Kanton Luzern im Bereich Verkehr und Transport getätigt. In diesem Bereich besteht zurzeit gesamtschweizerisch ein einziges Bildungsangebot (Verkehrspilot/in HF). Dieses wurde von den Luzerner Studierenden bis anhin nicht nachgefragt.

Die starken Unterschiede in den Ausgaben pro Bereich haben somit grundsätzlich mit dem Angebot und der Nachfrage zu tun. Kostentreibend wirken sich vor allem die Neufinanzierung von Bildungsgängen und die Finanzierung der Bereiche mit erhöhtem öffentlichem Interesse aus.

## 1.3 Die bisher geltende Fachschulvereinbarung

Heute werden die Ausgleichszahlungen für die höheren Fachschulen (HF), für die Berufsprüfungen (BP) und die höheren Fachprüfungen (HFP) über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 geregelt.

Der FSV sind alle Kantone und das Fürstentum Liechtenstein beigetreten. Die FSV beruht auf dem sogenannten À-la-carte-Prinzip: Das heisst, die Kantone können frei wählen, welche ihrer Bildungsgänge sie der Vereinbarung unterstellen und für welche Bildungsgänge der anderen Kantone sie Beiträge leisten wollen. Hat ein Herkunftskanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt, leistet er für seine Studierenden einen eigens festgelegten Betrag (Pauschale pro Semester).

Das À-la-carte-Konzept weist den Nachteil auf, dass sich die Beitragsleistungen der Kantone ausschliesslich an den je eigenen kantonalen Bedürfnissen orientieren und deshalb eine flächendeckende, einheitliche Beitragsleistung an Bildungsanbieter nicht gewährleistet ist. Dies führt zu einer für die Bildungsanbieter heterogenen, unübersichtlichen und unsicheren Situation bei den Beitragsleistungen der öffentlichen Hand. Ebenso führt das bisherige Finanzierungssystem zu einer teilweise massiven Benachteiligung der Studierenden betreffend Zugang zu höheren Fachschulen und Gleichstellung mit Studierenden an Hochschulen, was zu wiederholten Diskussionen über Rechtssicherheit und Verlässlichkeit der öffentlichen Hand geführt hat.

## **2 Die neue interkantonale Vereinbarung**

### **2.1 Trennung der höheren Fachschulen von den Berufs- und höheren Fachprüfungen**

Höhere Fachschulen bieten Bildungsgänge an, die klare, vom Bund erlassene Vorgaben erfüllen und ein Anerkennungsverfahren beim Bund durchlaufen. Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen hingegen kennen bezüglich Inhalt, Struktur und Dauer keine vom Bund festgelegten Vorgaben. Solche bestehen lediglich für die Prüfungsverfahren, nicht aber für die Ausgestaltung der Vorbereitungskurse. Diese müssen denn auch von den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung nicht unbedingt besucht werden.

Aufgrund dieser markanten Unterschiede innerhalb der höheren Berufsbildung muss nach Auffassung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wie auch der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Finanzierung ebenfalls unterschiedlich geregelt werden. Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) gilt deshalb lediglich für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen. Die Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfungen und die höheren Fachprüfungen sind nicht Teil der HFSV. Vorläufig werden daher für diese Kurse weiterhin die Regelungen der FSV gelten. Der Bund schafft zurzeit im Rahmen einer Teilrevision der Berufsbildungsverordnung die Grundlagen für eine veränderte Subventionierung der Berufsprüfungen und der höheren Fachprüfungen.

### **2.2 Hauptinhalte der neuen Vereinbarung**

Die HFSV regelt als interkantonale Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarung für die höheren Fachschulen die Grundsätze für

- den interkantonalen Zugang zu den gemäss Berufsbildungsgesetz anerkannten Bildungsgängen,
- die Stellung der Studierenden und
- die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der höheren Fachschulen leisten.

Daneben sind in der HFSV folgende Hauptpunkte geregelt:

- Die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsganges: Diese umfassen die Anerkennung des Bildungsganges durch das SBFI, den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Standortkanton und dem Bildungsanbieter und die Meldung des Bildungsangebotes bei der EDK-Geschäftsstelle.
- Die Grundsätze für die Berechnung der Höhe der entsprechenden HFSV-Beiträge: Diese werden so festgelegt, dass sie 50 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester decken (vgl. Kap. 3.1). Die Bestimmung der Prozenzhöhe beruht auf finanzpolitischen Faktoren.
- Die Möglichkeit von höheren Beiträgen bei Vorliegen eines erhöhten öffentlichen Interesses an einem Bildungsgang in den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft.

Die HFSV erlaubt es den Kantonen, untereinander abweichende finanzielle Regelungen zu treffen, wenn dafür ein Bedarf besteht. Diese abweichenden Regelungen gelten nur für die beteiligten Kantone. Gegenüber den übrigen Vereinbarungskantonen gelten die in der HFSV festgelegten Finanzierungsgrundsätze.

### **2.3 Wesentliche Neuerungen der HFSV**

Viele bewährte Elemente der FSV konnten in die HFSV übergeführt werden. Unter Verweis auf den Kommentar des Generalsekretariats der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren<sup>2</sup> werden nachfolgend lediglich die wichtigsten Praxisänderungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung der HFSV erwähnt.

<sup>2</sup> siehe Beilage dieser Botschaft.

### 2.3.1 Freizügigkeit

Das À-la-carte-Prinzip wird mit der HFSV aufgehoben und durch ein neues Finanzierungsmodell ersetzt, mit welchem die Grundlage für eine flächendeckende Regelung bei den höheren Fachschulen gelegt wird: Die beigetretenen Kantone melden die beitragsberechtigten Bildungsgänge unter Nachweis bestimmter, in den Artikeln 3, 6 und 7 HFSV festgelegter Kriterien (z.B. Anerkennung des Bildungsganges, Abschluss einer Leistungsvereinbarung). Sämtliche Beitrittskantone bezahlen anschliessend für alle in die HFSV aufgenommenen Bildungsgänge Beiträge an den Bildungsanbieter der (ausser)kantonalen Einrichtung, sobald ihre Studierenden (ausserhalb des Kantons) eine höhere Fachschule besuchen. Luzerner Studierende können wie bisher in anderen Kantonen studieren, andererseits wird auch ein Studium auswärtiger Studierender an den höheren Fachschulen im Kanton Luzern mit finanzieller Unterstützung durch die entsprechenden Kantone erleichtert.

Die Freizügigkeit für die Studierenden wird mit dem neuen Finanzierungsmodell entscheidend verbessert: Tritt ihr Wohnkanton der HFSV bei, haben sie einerseits zu allen höheren Fachschulen, die Teil der Vereinbarung sind, gleichberechtigten Zugang. Die Studierenden erfahren andererseits aber auch eine Gleichstellung im Vergleich zu Studierenden an Hochschulen, da die Ausgleichszahlungen erstmals nach den gleichen Prinzipien erfolgen (analoge Regeln für Anbieter und Studierende).

### 2.3.2 Verbesserte Kostentransparenz

Die Finanzierung erfolgt nach dem Prinzip, dass die Herkunftskantone der Studierenden den Ausbildungsstätten einen festgelegten Betrag (Pauschale pro Semester) bezahlen.

Die Tarife gemäss heutiger FSV basieren auf den durchschnittlichen Ausbildungskosten des jeweiligen Anbieters. Mit dem Berufsbildungsgesetz, welches keine aufwandorientierten Bundessubventionen mehr vorsieht, wurde dieser Berechnungsmethode teilweise der Boden entzogen. Dass bei der FSV die Träger eines Bildungsganges den Tarif selber festlegen, erwies sich zunehmend als problematisch.

Die HFSV sieht deshalb vor, dass die Tarife durch die Vereinbarungskantone gemeinsam festgelegt werden, damit für die gleichen Bildungsgänge die gleichen Semesterpauschalen zu bezahlen sind. Pro Bildungsgang können anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge für Studiengebühren festgelegt werden (vgl. Art. 6 und 9 HFSV). In diesem Rahmen können die höheren Fachschulen wie bis anhin angemessene Studiengebühren erheben und deren Höhe selber bestimmen.

## 3 Künftige Finanzierung der höheren Fachschulen

### 3.1 Tarifgestaltung

Bei der HFSV bilden die durchschnittlichen Brutto-Vollkosten pro Bildungsgang (Betriebs- und Infrastrukturkosten) die Grundlage. Die Vollkosten sind Voraussetzung für Kostenwahrheit und Transparenz. Die entsprechenden Daten wurden ab dem Jahr 2008 mittels jährlich einheitlicher Kostenerhebungen ermittelt. Diese beinhalten aufwandseitig die Lohnkosten der Verwaltung und der Dozierenden, den Sachaufwand und die Infrastrukturkosten sowie ertragsseitig die Beiträge des Standortkantons und der anderen Kantone, die Kursgelder sowie weitere Einnahmen.

Die durch die Kostenerhebungen ermittelten Werte werden auf die in den Rahmenlehrplänen enthaltene Mindestlernstundenanzahl und auf eine durchschnittliche Zahl von 18 Studierenden pro Klasse ausgerichtet. Daraus ergibt sich ein Standardwert pro Bildungsgang und Studierenden. Diese Standardwerte werden regelmässig überprüft. Die Tarife betragen im Normalfall 50 Prozent dieses Standardwerts.

#### 3.1.1 Normaltarife für Bildungsgänge

Die aktuell vorliegenden HFSV-Tarife basieren auf den Kostenerhebungen im Jahr 2012 für das Rechnungsjahr 2011. Pro HF-Bildungsgang (Fachrichtung) wurde ein Tarif berechnet. Einzelne Fachrichtungen sind in der Tabelle 3 beispielhaft aufgeführt. Im Normalfall betragen die Tarife 50 Prozent des Standardwerts. Die Tabelle

veranschaulicht zusammenfassend die Tarife pro Bereich, aufgeteilt nach Teilzeit-(TZ) oder Vollzeitstudiengang (VZ). Diese gelten pro Student oder Studentin und Semester.

Tabelle 3: Tarife 50 Prozent des Standardwerts (Quelle: EDK, 2013)

Bereich	HFSV-Tarif	
	TZ	VZ
Technik Bauführung, Elektrotechnik, Systemtechnik	1000–5000	2500–6500
Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft Hauswirtschaftliche Betriebsleitung, Tourismus	1500	2000–4000
Wirtschaft Betriebswirtschaft, Rechtsassistent, Bankwirtschaft	1500–3000	3500–5500
Künste und Gestaltung Kommunikationsdesign, Produktdesign	2500–3000	3000–4000
Verkehr und Transport Verkehrspilot	–	4500

Diese HFSV-Tarife haben vorläufigen Charakter. Die endgültigen Tarife werden im Rahmen weiterer Kostenerhebungen in den Jahren 2013 und 2014 bestimmt.

### 3.1.2 Spezialtarife für Bildungsgänge mit erhöhtem öffentlichem Interesse

Es gibt Bereiche, bei welchen aufgrund eines gesetzlichen Versorgungsauftrages ein erhöhtes öffentliches Interesse an den jeweiligen Ausbildungen besteht (vgl. Art. 7 HFSV). Geplant ist deshalb, dass die künftigen HFSV-Beiträge bei Bildungsgängen mit erhöhtem öffentlichem Interesse bis zu 90 Prozent des Standardwerts betragen können. Längerfristig ist es das Ziel, dass diese Bereiche ebenfalls mit 50 Prozent des Standardwerts unterstützt werden. In Tabelle 4 sind die Tarife, berechnet auf der Basis der Kostenerhebungen 2012 für das Rechnungsjahr 2011, zusammenfassend abgebildet (Tarife gelten pro Studierende/n und Semester). Wie bereits erwähnt, gelten diese HFSV-Tarife unter dem Vorbehalt der Neuberechnung.

Die entsprechenden Bildungsgänge sollen durch die zuständigen Fachdirektorenkonferenzen (Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, Konferenz der Forstdirektorinnen und -direktoren und Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren) regelmässig überprüft werden. Festgelegt werden die Tarife durch die Konferenz der Vereinbarungskantone.

Tabelle 4: Tarife 90 Prozent des Standardwerts bei erhöhtem öffentlichem Interesse (Quelle: EDK, 2013)

Bereich	HFSV-Tarif	
	TZ	VZ
Land- und Waldwirtschaft Agro-Technik, Waldwirtschaft	5000	10000–19000
Gesundheit Pflege, Operationstechnik, Rettungssanität	2000–3000	6500–11000
Soziales und Erwachsenenbildung Erwachsenenbildung, Sozialpädagogik	3000–5500	6000–7000

### 3.2 Steuerungsinstrumente der Kantone

Wie bereits erläutert, richteten die Kantone bisher unterschiedlich hohe Beträge für die höheren Fachschulen aus. Die neue Vereinbarung wird mit der angestrebten Freizügigkeitsregelung wesentlich dazu beitragen, dass sich diese unterschiedlichen Aufwände der Kantone einander angleichen und dass damit auch in der höheren Berufsbildung die finanziellen Lasten gerechter verteilt werden. Den Kantonen stehen zur Kostensteuerung im Wesentlichen drei Instrumente zur Verfügung:

- Es ist dem Standortkanton überlassen, ob er ein bestimmtes Bildungsangebot für die Aufnahme in die Vereinbarung vorschlägt oder nicht. Zusammen mit dem Vorschlag hat er den Nachweis zu erbringen, dass das Angebot die Mindestvoraussetzungen gemäss HFSV erfüllt.
- Mit einem flexibel ausgestalteten Beitragssatz der durchschnittlichen Brutto-Bildungskosten kann der Gesamtaufwand der Kantone für die höheren Fachschulen gesteuert werden. Der Beitragssatz kann so festgelegt werden, dass ein bestimmter Gesamtaufwand nicht überschritten wird. Die Vereinbarungskantone können also im Sinne einer sowohl bildungs- wie auch finanzpolitischen Steuerung bestimmen, wie hoch ihre Beitragsleistungen insgesamt sein sollen.
- Das Controlling und Reporting der eingesetzten Kantonsbeiträge der Schulen wird gestützt auf Leistungsvereinbarungen wahrgenommen. Die Standortkantone schliessen mit jedem Bildungsanbieter, welcher kantonale Beiträge erhält, einen Vertrag ab. Im Rahmen dieses Vertrags wird geregelt, welche Angaben die Schulen den Kantonen machen müssen, damit der Einsatz der öffentlichen Gelder kontrolliert werden kann.

### **3.3 Finanzielle Auswirkungen für den Kanton Luzern**

Der Beitritt des Kantons Luzern zur HFSV hat keine Mehrkosten zur Folge. Diese Aussage kann mit folgenden Fakten belegt werden:

- Der Kanton Luzern kennt bereits heute die Freizügigkeit für Studierende innerhalb der Zentralschweiz. Der grösste Teil aller Luzerner Studierenden absolviert eine Ausbildung innerhalb der Zentralschweiz. Die Studierendenzahlen innerhalb der Zentralschweiz sollten deshalb relativ stabil bleiben.
- Die Kostenentwicklung ist vor allem von der Studierendenzahl abhängig. Zur Entwicklung der Anzahl Studierender in der höheren Berufsbildung gibt es keine offiziellen Prognosen. Der Anteil der Personen, die mit einer abgeschlossenen beruflichen Grundbildung oder aufgrund eines anderen Bildungsganges in die höhere Berufsbildung eintreten, ist nur schwierig abschätzbar. Trotz der rückläufigen demografischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass die Angebote in der höheren Berufsbildung künftig vermehrt nachgefragt werden.<sup>3</sup> Somit ist von einer ähnlich hohen Anzahl an Studierenden wie heute auszugehen.
- Die aufgrund der Kostenerhebung ermittelten Tarife liegen entweder nahe bei den bisherigen FSV-Tarifen oder gar darunter. Dies bedeutet, dass bei den angenommenen Rahmenbedingungen die Kosten für den Kanton Luzern maximal gleich hoch ausfallen wie bisher.
- Für die Bereiche mit erhöhtem öffentlichem Interesse sind bereits heute in der Regel höhere Beiträge festgelegt, weshalb die für diesen Bereich vorgesehenen höheren HFSV-Tarife kaum Auswirkungen haben werden.
- Der Kanton Luzern hat Kostenberechnungen auf der Grundlage der zurzeit vorliegenden HFSV-Tarife erstellt. Die Kostenberechnungen stützen die Aussage, dass sich die Kosten künftig ungefähr im gleichen Rahmen bewegen dürften wie bisher.

### **3.4 Finanzielle Auswirkungen für die einzelnen Bildungsinstitutionen**

Als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Bildungsinstitutionen im Kanton Luzern dienen die HFSV-Tarife des Rechnungsjahres 2011 (Kostenerhebung 2012). Wie bereits erläutert, werden die künftigen HFSV-Tarife auf der Basis der Vollkostenerhebungen in den kommenden Jahren wiederum berechnet und erhärtet, womit die vorliegenden HFSV-Tarife vorläufigen Charakter aufweisen.

Die Bildungsinstitutionen im Kanton Luzern bieten grösstenteils mehrere Bildungsgänge an (verschiedene Fachrichtungen). Die finanziellen Auswirkungen der vorläufigen HFSV-Tarife für die einzelnen Bildungsinstitutionen variieren zwischen rund – 3500 Franken und rund + 3000 Franken pro Studierende/n und Semester.

So sind die finanziellen Auswirkungen auf Bildungsinstitutionen, welche Bildungsgänge in den Bereichen Technik, Gastronomie und Tourismus anbieten, negativ: Diese Bildungsinstitutionen würden im Vergleich zu bisher geringere Schulgeldbeiträge erhalten. Hingegen sind die finanziellen Auswirkungen auf Bildungsinstitutionen, welche Bildungsgänge im Bereich Wirtschaft durchführen, positiv: Diese Schulen

<sup>3</sup> vgl. Masterplan Berufsbildung, SBFI, Version vom 3. Oktober 2011.

würden von höheren Schulgeldbeiträgen profitieren. Ebenfalls höhere Beiträge würden grösstenteils Bildungsinstitutionen, welche Bildungsgänge im sozialen Bereich anbieten, erhalten.

Der Gesundheitsbereich ist speziell zu behandeln, da bisher Tarife auf der Grundlage des Regionalen Schulabkommens Zentralschweiz (RSZ) geleistet wurden, die höher waren als die bisherigen FSV-Tarife. Es ist noch zu klären, ob innerhalb der Zentralschweizer Kantone weiterhin die Tarife auf der Grundlage des RSZ geleistet werden. Die neuen HFSV-Tarife sind teilweise tiefer angesetzt als die bisher bezahlten Kantonsbeiträge auf der Grundlage des RSZ.

## **4 Volkswirtschaftliche Bedeutung des Beitritts zur HFSV**

Die Kantonsstrategie zielt auf ein starkes und attraktives Bildungsangebot, welches auf die Wirtschaft der Region ausgerichtet ist. Der Kanton Luzern verfügt über ein breites Angebot sowohl in der beruflichen Grundbildung wie auch in der höheren Berufsbildung. Die Breite des Angebots der höheren Berufsbildung ist mitentscheidend für die Attraktivität der dualen Berufsbildung.

Zur Sicherung des qualifizierten Berufsnachwuchses und zur Vermeidung eines Fachkräftemangels bedarf es eines optimal ausgebauten Bildungsangebotes im Anschluss an die berufliche Grundbildung. Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vermitteln Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Diese Bildungsgänge sind arbeitsmarktorientiert und fördern insbesondere die Fähigkeit zum methodischen und vernetzten Denken. Absolventinnen und Absolventen einer höheren Fachschule haben im Vergleich zu den Absolventinnen und Absolventen aller Ausbildungsstufen das geringste Risiko, in ihrem späteren Berufsleben arbeitslos zu werden. Grund dafür ist die hohe Arbeitsmarktnähe der HF-Ausbildungen und die optimale Ausrichtung auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft.

Den höheren Fachschulen kommt somit volkswirtschaftlich eine grosse Bedeutung zu. Mit dem Beitritt zur HFSV werden die höheren Fachschulen im Kanton Luzern einerseits gestärkt, andererseits wird der Zugang zu den entsprechenden Bildungsgängen gefördert. Damit wird der Bedeutung der höheren Berufsbildung Rechnung getragen.

## **5 Ratifizierungsverfahren und Inkraftsetzung**

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) wurde von der Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) am 22. März 2012 genehmigt. Mit Schreiben vom 27. April 2012 ersucht die Präsidentin der EDK um Einleitung des im jeweiligen Kanton vorgesehenen Ratifizierungsverfahrens. Gemäss Artikel 16 der HFSV tritt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf das Studienjahr 2013/14. Bisher sind sieben Kantone der HFSV beigetreten: Uri, Obwalden, Solothurn, Thurgau, Schwyz, Nidwalden und der Tessin. Es kann nach heutigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass das nötige Quorum erreicht werden wird.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden die Vereinbarungskantone ihre Angebote untereinander gemäss HFSV abgelen. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone auch nach dem Beitritt zur HFSV nicht aus der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 austreten werden, da diese vorläufig weiterhin die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen regelt.

## **6 Rechtliches**

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinn von Artikel 48 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

Gemäss § 48 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV; SRL Nr. 1) genehmigt der Kantonsrat interkantonale Verträge und Verträge mit rechtsetzendem

Inhalt, soweit nicht der Regierungsrat allein für den Abschluss zuständig ist. Der Regierungsrat ist nach § 59 Absatz 3 KV innerhalb seiner Finanz- und Rechtsetzungsbefugnisse allein für den Abschluss zuständig. Ebenso ist er nach dieser Bestimmung allein für den Abschluss zuständig, wenn ihn ein Gesetz oder ein genehmigter Vertrag dazu ermächtigt. Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sodass Ihr Rat den Beitritt zu dieser Vereinbarung zu genehmigen hat. Die Genehmigung kann nur gesamtheitlich und ohne Vorbehalte erfolgen. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung sind also nicht möglich.

Interkantonale Verträge, die – wie die vorliegende Vereinbarung – Gesetzesrecht beinhalten, unterliegen der Volksabstimmung, wenn das fakultative Referendum zustande kommt (§ 24 Unterabs. c KV). Gemäss § 81 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates vom 28. Juni 1976 (SRL Nr. 30) hat Ihr Rat daher über die Genehmigung des Vertragsbeitritts durch Dekret zu beschliessen.

## **7 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über die Genehmigung des Beitritts des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) zuzustimmen.

Luzern, 26. März 2013

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Guido Graf  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret  
über die Genehmigung des Beitritts des Kantons  
Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung  
über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren  
Fachschulen (HFSV)**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 48 Absatz 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. März 2013,

*beschliesst:*

1. Der Beitritt des Kantons Luzern zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 wird genehmigt.
2. Das Dekret ist mit der Vereinbarung zu veröffentlichen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Nr. 450

## **Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)**

vom 22. März 2012

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** *Zweck*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

<sup>2</sup> Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

#### **Art. 2** *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG)<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

<sup>3</sup> Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

### **II. Beitragsberechtigung**

#### **Art. 3** *Beitragsberechtigte Bildungsgänge*

<sup>1</sup> Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

<sup>2</sup> Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

<sup>3</sup> Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

#### **Art. 4** *Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge*

<sup>1</sup> Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG); SR 412.10.

### III. Beiträge

#### Art. 5 *Zahlungspflichtiger Kanton*

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

<sup>2</sup> Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

<sup>3</sup> Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

#### Art. 6 *Höhe der Beiträge*

<sup>1</sup> Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

<sup>2</sup> Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wobei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;
- b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

#### Art. 7 *Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse*

<sup>1</sup> In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

<sup>2</sup> Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zuhanden der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

#### Art. 8 *Auszahlung der Beiträge*

<sup>1</sup> Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

<sup>2</sup> Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

**Art. 9** *Studiengebühren*

<sup>1</sup> Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

<sup>2</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

**IV. Studierende****Art. 10** *Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen*

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

**Art. 11** *Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen*

<sup>1</sup> Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

<sup>2</sup> Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

**V. Vollzug****Art. 12** *Die Konferenz der Vereinbarungskantone*

<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

<sup>2</sup> Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

**Art. 13** *Geschäftsstelle*

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

<sup>2</sup> Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

**Art. 14** *Streitbeilegung*

<sup>1</sup> Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

<sup>2</sup> Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes<sup>5</sup>.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 15** *Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

**Art. 16** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/14.

<sup>2</sup> Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

<sup>3</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 17** *Kündigung*

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

**Art. 18** *Weiterdauer der Verpflichtungen*

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

**Art. 19** *Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998*

<sup>1</sup> Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

<sup>2</sup> Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

**Art. 20** *Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Bern, 22. März 2012  
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:  
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl

<sup>5</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BBG); SR 173.110.

# KOMMENTAR

des Generalsekretariats der EDK  
zur Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012

**Angepasste Version vom 7. Mai 2012**

## Einleitung

Die Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie die Vereinbarungen über die Hochschulfinanzierung (IUV 1997 bzw. FHV 2003).

Bei der HFSV handelt es sich um einen interkantonalen Zusammenarbeitsvertrag mit Lastenausgleich, was bedeutet, dass die *Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005* anwendbar ist. So wird in der Vereinbarung mit Bezug auf ein allfälliges Streitbeilegungsverfahren die direkte Anwendbarkeit der IRV statuiert (Art. 48a Abs. 1 lit. c BV in Verbindung mit dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003, FiLaG). Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup>Die Vereinbarung regelt den freien Zugang zu den gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) anerkannten Bildungsgängen an höheren Fachschulen und die Abgeltung, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägerschaften der Bildungsgänge höherer Fachschulen leisten.

<sup>2</sup>Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich, die Koordination der Angebote sowie die Freizügigkeit für Studierende und dient deren finanzieller Entlastung.

Die HFSV regelt als interkantonale Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarung für den Bereich der höheren Fachschulen die Grundsätze für

- den interkantonalen Zugang zu den gemäss Berufsbildungsgesetz anerkannten Bildungsgängen,
- die Stellung der Studierenden und
- die Abgeltungen, welche die Wohnsitzkantone der Studierenden den Trägern der höheren Fachschulen leisten.

#### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Vereinbarung gilt für die Bildungsgänge an höheren Fachschulen gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz (BBG).

<sup>2</sup>Nachdiplomstudien fallen nicht in den Regelungsbereich der Vereinbarung.

<sup>3</sup>Zwei oder mehrere Kantone können untereinander von dieser Vereinbarung abweichende finanzielle Regelungen treffen.

Die HFSV gilt nur für höhere Fachschulen und bezieht sich zudem nur auf eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge gemäss Artikel 29 BBG.

Artikel 2 Absatz 3 ermöglicht es den Kantonen, unter sich abweichende finanzielle Regelungen zu treffen, wenn dafür ein Bedarf besteht. Diese abweichenden Regelungen gelten nur für die beteiligten Kantone. Gegenüber den übrigen Vereinbarungskantonen gelten die in der HFSV festgelegten Finanzierungsgrundsätze.

## II. Beitragsberechtigung

### *Art. 3 Beitragsberechtigte Bildungsgänge*

<sup>1</sup>Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs sind:

- a. die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt,
- b. der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
- c. die Meldung des Standortkantons gemäss Artikel 4.

<sup>2</sup>Bildungsgänge gemäss Artikel 7 bedürfen zusätzlich eines begründeten Antrags der zuständigen Fachdirektorenkonferenz.

<sup>3</sup>Allfällige Gewinne, die der Bildungsanbieter bei der Durchführung eines Angebots erzielt, sind entweder zur Reduktion der Studiengebühren oder zur Weiterentwicklung des Bildungsgangs einzusetzen.

Artikel 3 regelt die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs. Neben der eidgenössischen Anerkennung der entsprechenden Ausbildung durch das zuständige Bundesamt und der Meldung des Standortkantons für die Liste der beitragsberechtigten Ausbildungsgänge (Art. 4) muss eine Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter vorliegen, aus der Kostentransparenz sowie die Einhaltung der in der HFSV geregelten Mindestvoraussetzungen hervorgeht. Die Geschäftsstelle (Art. 13) stellt den Kantonen eine Musterleistungsvereinbarung zur Verfügung.

Erfüllt ein Bildungsgang die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 Absatz 1, besteht für diesen Bildungsgang ein Anspruch auf HFSV-Beiträge. Zur Höhe der Beiträge vgl. Artikel 6 und 7.

Gemäss Artikel 29 Berufsbildungsgesetz üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Im Leitfaden des Bundesamtes für Berufsbildung (BBT) vom 1. März 2010 über *Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen* wird festgehalten, dass Anbieter, welche den gleichen Bildungsgang in mehreren Kantonen durchführen, vom jeweiligen Standortkanton überprüft werden. In Analogie zu diesem Grundsatz regelt die HFSV, dass der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter eine der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung darstellt (Artikel 3 Absatz 1 litera b HFSV). Dieser Grundsatz gilt auch für Bildungsgänge, die der gleiche Bildungsanbieter in einer Niederlassung (Filiale) in einem anderen Kanton durchführt: Für die Aufnahme eines solchen Bildungsgangs in die HFSV muss eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton der Filiale vorliegen.<sup>6</sup>

Absatz 2 bezieht sich auf die Regelung von Artikel 7, wonach die zuständige Fachdirektorenkonferenz für Bildungsgänge mit einem erhöhten öffentlichen Interesse höhere Beiträge beantragen kann. Der Antrag muss ein erhöhtes öffentliches Interesse geltend machen und auf eine konkrete Beitragshöhe (zwischen 50 und 90 Prozent) lauten.

### *Art. 4 Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge*

<sup>1</sup>Die Standortkantone melden der Geschäftsstelle unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 3 und mit dem Hinweis auf den Deckungsgrad gemäss Artikel 6 oder 7 diejenigen Bildungsgänge, welche sie der Vereinbarung unterstellen.

<sup>6</sup> Präzisierung vom 7. Mai 2012

<sup>2</sup>Die Geschäftsstelle führt eine Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge. Diese wird jeweils auf Beginn eines neuen Studienjahres angepasst.

Auf Antrag des Standortkantons werden auch höhere Fachschulen in privater Trägerschaft der Vereinbarung unterstellt. Der Standortkanton muss in diesen Fällen dafür sorgen, dass die Bedingungen der Vereinbarung eingehalten werden.

Beiträge werden zudem nur an diejenigen Institutionen ausgerichtet, die sich an Kostenerhebungen beteiligen und dem Kostenrechnungsmodell entsprechende Daten liefern (vgl. Art. 3 Abs. 1 betreffend Kostentransparenz).

Zum Begriff des Standortkantons: vgl. Ausführungen zu Artikel 3.

Zur Geschäftsstelle: vgl. Ausführungen zu Artikel 13.

### III. Beiträge

#### Art. 5 *Zahlungspflichtiger Kanton*

<sup>1</sup>Zahlungspflichtig für Beitragsleistungen gemäss Artikel 3, 6 und 7 der Vereinbarung ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns.

<sup>2</sup>Als Wohnsitzkanton von Studierenden gilt der letzte Kanton, in dem mündige Studierende vor Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Bildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushaltes und das Leisten von Militär- und Zivildienst.

<sup>3</sup>Bei Studierenden, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht erfüllen, gilt als Wohnsitzkanton:

- a. der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht,
- b. der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen,
- c. der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen, und
- d. in allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern beziehungsweise der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde befindet.

Massgebender Zeitpunkt für die Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons ist der Beginn derjenigen Ausbildung, für welche Beiträge zu bezahlen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass Bildungsgänge an höheren Fachschulen in aller Regel von mündigen Studierenden besucht werden, die bereits berufstätig waren. Die HFSV erklärt daher primär denjenigen Kanton als zahlungspflichtig, in welchem die oder der Studierende vor Ausbildungsbeginn letztmals während mindestens zwei Jahren gewohnt und gearbeitet hat (Art. 5 Abs. 2). Für Studierende, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, wird die Zahlungspflicht nach den Kriterien von Artikel 5 Absatz 3 ermittelt. Dieser entspricht den Regelungen der Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV).

#### Art. 6 *Höhe der Beiträge*

<sup>1</sup>Die Beiträge werden je Bildungsgang differenziert nach Vollzeit- und Teilzeitausbildung in Form von Semesterpauschalen pro Studierende beziehungsweise Studierenden festgelegt.

<sup>2</sup>Für die Festlegung der Höhe der Pauschalbeiträge gemäss Absatz 1 gelten folgende Grundsätze:

- a. Ermittlung der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten (Bruttobildungskosten) pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden nach Massgabe der Ausbildungsdauer (Anzahl Semester), der Anzahl anrechenbarer Lektionen und der durchschnittlichen Klassengrösse, wo-

bei die Konferenz der Vereinbarungskantone die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse festlegt;

b. die Beiträge decken 50 Prozent der gemäss litera a ermittelten durchschnittlichen Kosten.

Die Beiträge werden für jeden Bildungsgang auf der Grundlage der durchschnittlichen gewichteten Ausbildungskosten pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden definiert. Dabei werden folgende Variablen berücksichtigt:

- Ausbildungsdauer
- Anzahl anrechenbarer Lektionen
- durchschnittliche Klassengrösse
- Vollzeit / Teilzeit

Die Semesterpauschalen werden wie folgt berechnet:

- Durchschnittliche Ausbildungskosten = Bruttobildungskosten pro Lektion x anrechenbare Lektionen ÷ durchschnittliche Ausbildungsdauer in Semester.
- Teilt man diese durchschnittlichen Ausbildungskosten durch die durchschnittliche Klassengrösse, so erhält man die durchschnittlichen Ausbildungskosten pro Studierende beziehungsweise Studierenden und Lektion.
- Anschliessend erfolgt eine Gewichtung durch Multiplikatoren mit der Anzahl Studierender.
- Die anrechenbaren Lektionen sollen maximal der Hälfte der im jeweiligen Rahmenlehrplan des Bundes vorgesehenen Lektionen entsprechen: 1800 (von 3600) Lektionen für Ausbildungsgänge mit einschlägiger Vorbildung und 2700 (von 5400) Lektionen für Ausbildungsgänge ohne einschlägige Vorbildung;
- die durchschnittliche Klassengrösse wird pro Bildungsgang berechnet. Ist sie kleiner als eine von den Vereinbarungskantonen festgelegte Mindestklassengrösse (z.B. 18), wird für die Berechnung der durchschnittlichen Kosten die Mindestklassengrösse eingesetzt;
- die ermittelten Pauschalbeiträge werden in 500er Schritten auf- und abgerundet.

Der Pauschalbeitrag beträgt 50 Prozent von den aus dieser Berechnung resultierenden Kosten pro Semester und Studierende beziehungsweise Studierenden.

#### *Art. 7 Höhe der Beiträge bei erhöhtem öffentlichen Interesse*

<sup>1</sup>In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft kann die zuständige Fachdirektorenkonferenz bei der Konferenz der Vereinbarungskantone für einzelne Bildungsgänge Beiträge in der Höhe von maximal 90 Prozent der ermittelten durchschnittlichen Standardkosten pro Studierenden und Semester beantragen. Sie hat hierfür ein erhöhtes öffentliches Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachzuweisen, namentlich im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Versorgungsauftrag.

<sup>2</sup>Das erhöhte öffentliche Interesse für Beiträge im Sinne von Absatz 1 ist von der zuständigen Fachdirektorenkonferenz zu Handen der Konferenz der Vereinbarungskantone periodisch, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen. Fehlt das erhöhte öffentliche Interesse für einen Bildungsgang, gelten für diesen die Beiträge gemäss Artikel 6.

Es gibt Bereiche, wo aufgrund eines gesetzlichen Versorgungsauftrages und eines entsprechend hohen Anteils an öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern (bzw. solchen mit weitestgehend staatlich garantierter Finanzierung) bislang gleichsam die «Branchenbeiträge» an die beruflichen Bildungsgänge von der öffentlichen Hand geleistet wurden. Im Ergebnis bezahlt die öffentliche Hand in diesen Bereichen einen höheren Anteil der Ausbildungskosten als für andere Branchen. Das hat seinen Grund in der besonderen Verantwortung, die der öffentlichen Hand hier für die Versorgung der Allgemeinheit und als Arbeitgeber (bzw. «Branche») zukommt. Mit anderen Worten: Es liegt in diesen Bereichen ein erhöhtes öffentliches Interesse an den entsprechenden Ausbildungen vor.

Nach der Logik der Berufsbildungsfinanzierung, welche für die vorliegende Vereinbarung massgeblich ist, hat daher eine über den generellen Kostendeckungsgrad von 50% (gemäss Art. 6) hinausgehende Kostendeckung je von jenem öffentlichen Bereich (Gesundheit, Soziales, Land- und Forstwirtschaft) verantwortet und geleistet zu werden, der dieses erhöhte öffentliche Interesse zu vertreten hat. Die Vereinbarung sieht daher vor, dass die zuständige Fachdirektorenkonferenz (Gesundheitsdirektoren (GDK), Sozialdirektoren (SODK), Forstdirektoren (FoDK) und Landwirtschaftsdirektoren (LDK)) dies bei der Konferenz der Vereinbarungskantone geltend macht und dabei das erhöhte öffentliche Interesse am entsprechenden Bildungsgang nachweisen muss. Vgl. auch Artikel 3 Absatz 2 (Beitragsberechtigung).

Weil sich diesbezüglich auf die Dauer Veränderungen ergeben können, ist das Vorliegen des erhöhten öffentlichen Interesses für jeden Bildungsgang periodisch zu überprüfen.

#### *Art. 8 Auszahlung der Beiträge*

<sup>1</sup>Die Beiträge werden semesterweise pro Bildungsgang und Studierende beziehungsweise Studierenden an den Bildungsanbieter ausbezahlt.

<sup>2</sup>Der Standortkanton beziehungsweise der Trägerkanton und allfällige mitfinanzierende Mitträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

Die Beiträge werden direkt an den Bildungsanbieter (höhere Fachschule) ausbezahlt. Absatz 2 regelt den Mindestbetrag, den ein Kanton für seine Studierenden ausrichten muss, die einen Lehrgang im eigenen Kanton besuchen. Der Standortkanton muss den Bildungsanbietern für die Studierenden aus dem eigenen Kanton mindestens den gleichen Betrag leisten, wie die zahlungspflichtigen Kantone gemäss Artikel 5 leisten müssen.

#### *Art. 9 Studiengebühren*

<sup>1</sup>Die Anbieter können angemessene Studiengebühren erheben.

<sup>2</sup>Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festlegen. Übersteigen die Studiengebühren die festgelegte Höchstgrenze, werden die Beiträge für den betreffenden Bildungsgang entsprechend gekürzt.

Grundsätzlich sollen die Kantone in der Festlegung der Studiengebühren frei sein. Der Konferenz der Vereinbarungskantone wird in Artikel 9 Absatz 2 aber die Kompetenz gegeben, für Studiengebühren je Bildungsgang anrechenbare Mindest- und Höchstbeträge festzulegen. Dieses steuernde Eingreifen wäre zum Beispiel denkbar, wenn die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Festlegung einer Bandbreite für Studiengebühren eine gesamtschweizerische Gleichbehandlung der Studierenden erreichen möchte. Legt die Konferenz der Vereinbarungskantone für Studiengebühren eine Höchstgrenze fest und übersteigen Studiengebühren für einen bestimmten Bildungsgang diese Grenze, so werden die Ausgleichsbeiträge für diesen Bildungsgang im Umfang desjenigen Betrages gekürzt, welcher die Höchstgrenze übersteigt.

## IV. Studierende

#### *Art. 10 Behandlung von Studierenden aus Vereinbarungskantonen*

Die Kantone und die auf ihrem Gebiet befindlichen Schulen gewähren den Studierenden, deren Bildungsgang dieser Vereinbarung untersteht, mit Bezug auf den Ausbildungszugang die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Studierenden.

Wie alle von der EDK seit 1991 abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die HFSV den gleichberechtigten Zugang zu Bildungsgängen an höheren Fachschulen innerhalb der Vereinbarungskantone. Artikel 10 formuliert das für die Studierenden

geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Standortkanton einer Ausbildungsstätte bietet die beitragsberechtigten Bildungsgänge an höheren Fachschulen Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

*Art. 11 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen*

<sup>1</sup>Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung. Sie können zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

<sup>2</sup>Studierenden aus Kantonen, welche dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind, werden zusätzlich zu den Studiengebühren Ausbildungsgebühren überbunden, die mindestens der Abgeltung nach den Artikeln 6 oder 7 entsprechen.

Artikel 11 legt fest, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studiengang wie auch bezüglich der Ausbildungskosten keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Bildungsgang zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben, zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren eine Ausbildungsgebühr in der Höhe der HFSV-Tarife bezahlen. Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der HFSV fliessenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein.

Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung auf den Stipendienweg zu verweisen.

V. Vollzug

*Art. 12 Die Konferenz der Vereinbarungskantone*

<sup>1</sup>Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

<sup>2</sup>Sie entscheidet abschliessend über alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung, insbesondere

- a. legt sie die Höhe der Beiträge im Sinne von Artikel 6 und 7 fest,
- b. legt sie die maximale Anzahl anrechenbarer Lektionen und die minimale Referenzklassengrösse gemäss Artikel 6 Absatz 2 litera a fest,
- c. legt sie die Mindest- und Höchstbeiträge für Studiengebühren je Bildungsgang gemäss Artikel 9 fest, und
- d. genehmigt sie die Berichterstattung der Geschäftsstelle.

<sup>3</sup>Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 literae a bis c bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder.

Als Neuerung gegenüber der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 ist als behördliches Steuerungsorgan eine Konferenz der Vereinbarungskantone vorgesehen (analog zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV). Ihr obliegen insbesondere die Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in die Vereinbarung sowie die Festlegung der Beiträge (inkl. die Definition von Vollzeit-, Teilzeit-, berufsbegleitenden und modularisierten Studiengängen sowie deren sachgerechte Abgeltung).

*Art. 13 Geschäftsstelle*

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren geführt.

<sup>2</sup>Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zu führen,
- b. für die Erhebung der Kosten für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 zu sorgen,
- c. die Geschäfte, für deren Entscheid die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist, vorzubereiten,
- d. Vorschläge für die Anpassung der Beiträge auszuarbeiten und zu überprüfen,
- e. Koordinationsaufgaben wahrzunehmen,
- f. Verfahrensfragen zu regeln, darunter namentlich Regelungen betreffend die Rechnungslegung, die Beitragszahlung, die Termine und Stichdaten festzulegen, und
- g. der Konferenz der Vereinbarungskantone jährlich Bericht zu erstatten.

<sup>3</sup>Die Kosten für den Vollzug dieser Vereinbarung werden durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt auch die Geschäftsführung der HFSV dem Generalsekretariat der EDK.

*Art. 14 Streitbeilegung*

<sup>1</sup>Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005 angewendet.

<sup>2</sup>Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b des Bundesgerichtsgesetzes.

Da es sich bei der HFSV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

## VI. Schlussbestimmungen

*Art. 15 Beitritt*

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt.

*Art. 16 Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 10 Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Studienjahres 2013/2014.

<sup>2</sup>Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

<sup>3</sup>Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Das formelle Inkraftsetzen der Vereinbarung erfolgt durch einen Beschluss des EDK-Vorstands. Die Übergangsbestimmung von Artikel 16 Absatz 2 ermöglicht es den Standortkantonen, innerhalb der gesetzten Frist die im Hinblick auf die Freizügigkeit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

#### *Art. 17 Kündigung*

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 30. September durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre, wobei der Austritt frühestens nach fünf Beitrittsjahren erfolgen kann. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung vollumfänglich in Kraft.

#### *Art. 18 Weiterdauer der Verpflichtungen*

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bestehen.

Artikel 18 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Kantons profitieren, wenn dieser aus der HFSV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 11 Absatz 2 (zusätzliche Ausbildungsgebühren) nicht anwendbar.

#### *Art. 19 Interkantonale Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998*

<sup>1</sup>Mit dem Beitritt eines Kantons zur HFSV werden die höheren Fachschulen dieses Kantons automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen.

<sup>2</sup>Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der HFSV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen gestützt auf die FSV.

Nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden Vereinbarungskantone ihre Angebote untereinander gemäss HFSV abgelden. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone auch nach dem Beitritt zur HFSV nicht aus der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) austreten werden, da diese weiterhin die Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse von Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen regelt. Vereinbarungskantone können also auf der Grundlage der FSV weiterhin Beiträge für Bildungsgänge an höheren Fachschulen aus Nichtvereinbarungskantonen leisten. Studierende aus Kantonen, welche der Vereinbarung nicht beigetreten sind, geniessen in Vereinbarungskantonen keine Freizügigkeit, da gemäss Artikel 19 HFSV die höheren Fachschulen der HFSV-Vereinbarungskantone beim Beitritt in die HFSV automatisch aus dem Anhang der FSV 1998 gestrichen werden.

Die Vereinbarungskantone FSV entscheiden über den Austritt aus der FSV bzw. über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung. Die Ausserkraftsetzung der FSV kann frühestens dann erfolgen, wenn alle Kantone der HFSV beigetreten sind. Falls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Vereinbarung keine neue Lösung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen bestehen sollte, muss die geltende Fachschulvereinbarung bezüglich der Vorbereitungskurse weiterhin gültig bleiben.

Beim Beschluss über die Ausserkraftsetzung bzw. der allfälligen eingeschränkten Weitergeltung bezüglich der Vorbereitungskurse sind die entsprechenden Bestimmungen der FSV einzuhalten.

*Art. 20 Fürstentum Liechtenstein*

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Tritt das Fürstentum Liechtenstein bei, stehen ihm alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu. Ein Beitritt des Fürstentums Liechtenstein beeinflusst das Inkrafttreten gemäss Artikel 16 (Beitritt von 10 Kantonen) nicht.

22. März 2012 / 7. Mai 2012





RECYCLED  
Aus  
Recyclingmaterial  
FSC® C010153



№: 01-10-02282 - [www.myclimate.org](http://www.myclimate.org)  
© myclimate - The Climate Protection Partnership